

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/3/6 B2378/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1995

## **Index**

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## **Norm**

ZivildienstG §2 Abs1 idF BGBl 187/1994

ZivildienstG §5 Abs4 idFBGBl 187/1994

ZivildienstG §5a Abs3 Z4 idFBGBl 187/1994

AVG §13 Abs3

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

ZPO §148 Abs2

## **Leitsatz**

Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags; Unkenntnis der Rechtslage als Wiedereinsetzungsgrund infolge Vorliegen besonderer Umstände; Verletzung im Recht auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung durch Feststellung des Nichteintretens der Zivildienstpflicht wegen unvollständiger Zivildiensterklärung

## **Rechtssatz**

Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Feststellung des Nichteintretens der Zivildienstpflicht wegen unvollständiger Zivildiensterklärung.

Unkenntnis der Rechtslage stellt grundsätzlich keinen Wiedereinsetzungsgrund dar; nur ganz besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme von diesem Grundsatz.

Solche besonderen Umstände liegen hier vor:

Der Wiedereinsetzungsantrag wurde innerhalb der im §148 Abs2 ZPO iVm §35 VfGG vorgesehenen vierzehntägigen Frist gestellt (Wegfall des Hindernisses - nämlich erstmalige Kenntnisnahme des vollständigen maßgebenden Sachverhalts durch einen Rechtsanwalt - am 02.11.94; Postaufgabe des Wiedereinsetzungsantrages am 15.11.94)

Für einen juristischen Laien (wie den Einschreiter) war es im Hinblick auf die äußerst unklare Rechtslage, die nicht einmal alle mit der einschlägigen Materie befaßten Behörden durchblickten, nicht erkennbar, wie und wann er eine ordnungsgemäße Zivildiensterklärung abzugeben habe. Er hat die ihm zumutbaren Bemühungen unternommen, um über die Rechtslage Klarheit zu erhalten.

Verletzung im Recht auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung durch Feststellung des Nichteintretens der Zivildienstpflicht wegen unvollständiger Zivildiensterklärung (fehlende Angabe, keinem Wachkörper anzugehören); Verpflichtung der Behörde zur Erteilung eines Mängelbehebungsauftrags hinsichtlich des - ein behebbares Formgebrechen iSd §13 Abs3 AVG darstellenden - Mangels (siehe E v 05.10.94, B1676/94).

## **Entscheidungstexte**

- B 2378/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.1995 B 2378/94

## **Schlagworte**

VfGH / Wiedereinsetzung, Zivildienst, Verwaltungsverfahren, Eingaben, Formgebrechen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:B2378.1994

## **Dokumentnummer**

JFR\_10049694\_94B02378\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)